

Im Westen bildete sich das 'zusammengesetzte' Verfahren in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts besonders im diplomatischen Verkehr der deutschen Herrscher mit den Päpsten neu heraus. Eine Beeinflussung durch das byzantinische Vertragsschließungsverfahren⁷⁸ ist dabei nicht anzunehmen, vielmehr erklären sich die Übereinstimmungen durch die gemeinsame Herkunft beider aus dem römischen Recht⁷⁹. Erste Ansätze zu einem zusammengesetzten Verfahren sieht Heinemeyer schon im Friedensvertrag von Gerstungen, den Vertreter der aufständischen Sachsen 1074 mit Vertretern Heinrichs IV. aushandelten⁸⁰. Es folgen dann, mit großem Abstand⁸¹, die

tum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 9, 21988) S. 93 ff.; Walter BERSCHIN, Die Ost-West-Gesandtschaften am Hof Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (768-840), in: Karl der Große und sein Nachwirken 1: Wissen und Weltbild, hg. von P. BUTZER u. a. (1997) S. 163 ff.; Daniel NERLICH, Diplomatische Gesandtschaften zwischen Ost- und Westkaisern 756-1002 (Geist und Werk der Zeiten 92, 1999) S. 179 ff. (auch zur Vertragstechnik).

78) HEINEMEYER, Studien, S. 400 ff., bes. 407, hatte dieses Verfahren zunächst als eigenständige Entwicklung angesehen, später (Verträge, S. 95 f., 161 f.) dann aber als Variante des 'zusammengesetzten' Verfahrens erkannt. Der Unterschied zum 'zusammengesetzten' Verfahren im Westen besteht im wesentlichen darin, daß bei byzantinischen Verträgen des 12. und 13. Jh. (mit den italienischen Städten) nur eine Seite, in der Regel der Kaiser, durch Bevollmächtigte abschließt und dann auch nur diese Seite gegenüber den Bevollmächtigten der anderen Seite ratifiziert, während im Westen seit dem 'Konstanzer' Vertrag von 1152/53 beide Seiten den Vertrag durch Bevollmächtigte schließen lassen und dann auch beide ratifizieren.

79) Siehe dazu unten S. 183.

80) Vgl. HEINEMEYER, Studien, S. 410 f. Zu den Ereignissen vgl. zuletzt Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997) S. 121 ff. und öfter; KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 7) S. 175 ff., 205 ff.

81) Die Ereignisse von Canossa 1077 werden von der Forschung, obwohl sie einzelne Merkmale eines Friedensschlusses aufweisen (die *promissio* Heinrichs IV. in die Hände Hugos von Cluny, der Stellvertreter der Bischöfe, die Meßfeier, bei der Gregor VII. dem König eigentlich den liturgischen Friedenskuß erteilt haben mußte, das durch Heinrichs Tellerkratzen gestörte Versöhnungsmahl) übereinstimmend nicht als Friedensschluß gewertet. Diskutiert wird seit Timothy REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand. Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, hg. von Stefan WEINFURTER (1992) 3, S. 323, ob es sich bei Heinrichs IV. Canossa-Gang nicht, wie bisher angenommen, um eine Kirchenbuße, sondern um eine *deditio* im Sinne Althoffs gehandelt habe. Vgl. zustimmend ALTHOFF, Demonstration (wie Anm. 52) S. 240 ff., dagegen Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelal-